

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1140/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht online am 10.11.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Neue Schock-Studie enthüllt dunkle Aussichten für deutsche Arbeitnehmer“. Die Studie liege der Zeitung exklusiv vor, heißt es. Die Zeitung nennt Zahlen zur Wirtschaftsleistung Deutschlands in den vergangenen Jahren, außerdem Zahlen zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Bis 2040 könne es ungemütlich werden, heißt es:

„Aller Voraussicht‘ nach steigen laut der Studie die Beiträge für die Sozialversicherung bis 2024 wie folgt: Rentenversicherung von 18,6 auf 22,3 Prozent, Krankenkassenbeiträge von 17,1 auf 18,6 Prozent.“

II. Der Beschwerdeführer schreibt, es könne nicht sein, dass im Jahr 2024 die Krankenversicherungsbeiträge von gut 18 Prozent auf über 22 Prozent steigen. Das sei völlig falsch. Es sei Ende 2025 (zum Zeitpunkt der Beschwerde) und die Beiträge lägen immer noch bei gut 18 Prozent.

III. Für den Beschwerdegegner antwortet der Autor, der auch Mitglied der Chefredaktion ist. Er schreibt, die Beschwerde sei unbegründet, der Redaktion sei in dem Text ein Tippfehler unterlaufen. In der Wiedergabe der in der Studie angestellten Prognose hätte die Jahreszahl demnach „2040“ lauten müssen, nicht „2024“. Dies ergebe sich schon aus dem unmittelbar davor stehenden Absatz, wo es heißt, „Bis 2040 kann es ungemütlich werden“. Es liege auch auf der Hand, dass in einem Artikel aus dem November 2025 keine „Prognose“ für Versicherungsbeiträge im Jahr 2024 veröffentlicht werde. Man habe den Tippfehler umgehend korrigiert, nachdem man davon erfahren habe und dies im Artikel transparent gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Dieser ist aber gering, da es sich erkennbar um einen Flüchtigkeitsfehler handelt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>